

Präambel

Der MVV-Klimaschutzfonds soll einen finanziellen Anreiz schaffen, CO₂-sparende Maßnahmen bei der Energieerzeugung und -verwendung im Bereich Strom und Wärme umzusetzen.

Der Fonds gewährt als freiwillige Leistung Zuschüsse zu ausgewählten Maßnahmen, die der Reduktion klimawirksamer Gase, insbesondere Kohlenstoffdioxid, dienen.

Das Breitenprogramm des MVV-Klimaschutzfonds richtet sich an Privatpersonen, Vereine, Kirchen und Gewerbetreibende in Mannheim die private und gewerbliche Kunden der MVV Energie sind.

Die Maßnahmenpakete sind zur Zeit bis Ende 2012 befristet. Maßgeblich für die Förderung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Förderrichtlinie.

§ 1 Gegenstand und Höhe der Förderung

1.1 Förderung der Investition in innovative Mikro-KWK-Anlagen bis 11 kW elektrische Leistung.

- Die Anlage muss mit Erdgas oder Biogas betrieben sein.
- Der Jahresnutzungsgrad der Anlage muss mindestens 70 % betragen.
- Die grundsätzliche Wirtschaftlichkeit der Anlage muss durch eine Simulation belegt werden.
- Bei Geräten bis einschließlich 2 kW_{el} müssen durch die Simulation mindestens 1.500 Vollbenutzungsstunden (Vbh), ab 2 kW_{el} bis 11 kW_{el} 2.500 Vbh nachgewiesen werden.

Die Klimaschutzagentur Mannheim kann bei der überschlägigen Simulation der Anlage behilflich sein.

1.2 Die Zuschusshöhe ist abhängig von der abgegebenen elektrischen Leistung und den prognostizierten Vollbenutzungsstunden der geplanten KWK-Anlage.

Bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen beträgt

- der minimale Zuschuss 4.500 €,
- der maximale Zuschuss 10.000 €, auf Basis von 5.000 Vbh.
- Die verbindliche Berechnung des Förderbetrags erfolgt mit Hilfe eines Online-Berechnungsprogramms, das auf der Seite www.klima-ma.de/foerderung.html zu finden ist. Der den Berechnungen zugrunde liegende Berechnungsalgorithmus kann bei der Klimaschutzagentur Mannheim angefordert werden.

§ 2 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt als objektgebundener, nicht rückzahlbarer Zuschuss.

§ 3 Antragsunterlagen

3.1 Die Antragsunterlagen sind vor Beginn der Maßnahme bei der Klimaschutzagentur Mannheim einzureichen. Als Beginn der Maßnahme gilt der Arbeitsbeginn durch die Fachfirma. In Einzelfällen kann einem vorzeitigen Maßnahmenbeginn zugestimmt werden.

3.2 Der Antrag muss mindestens enthalten:

- eine Projektbeschreibung (Auslegung und Ausführungsskizze),
- ein Ausdruck der Simulationsberechnung mit Eingabe- und Ergebniswerten.

Sofern die Antragsteller nicht Eigentümer des Anwesens sind, auf dem die Maßnahme umgesetzt werden soll, ist eine Einverständniserklärung

des Eigentümers vorzulegen. Weitere Unterlagen können bei Bedarf angefordert werden.

§ 4 Förderzusage / Rückforderung

4.1 Zuschüsse im Rahmen des MVV-Klimaschutzfonds werden nur bewilligt, bis die jährlich zur Verfügung stehenden Mittel ausgeschöpft sind.

4.2 Sollten die zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen, werden die Mittel in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge vergeben.

4.3 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht.

4.4 Die MVV Energie und die Klimaschutzagentur Mannheim behalten sich eine Sicht- und Funktionskontrolle innerhalb von 3 Jahren nach Fertigstellung vor. Die MVV Energie kann zudem innerhalb von 3 Jahren ab Auszahlung der Fördermittel den Nachweis des Fortbestehens der Zuwendungsvoraussetzung verlangen. Es können auch mehrere Kontrollen erfolgen. Die Kontrolle umfasst die Vereinbarkeit der Maßnahme mit den Förderrichtlinien und insbesondere das Vorliegen der im Antrag angegebenen Tatsachen.

4.5 Zuwendungsempfänger haben für die ersten 3 Jahre des Betriebs alle verfügbaren Leistungsdaten und Messwerte der geförderten Anlagen auf Verlangen nachzuweisen.

4.6 Stellen MVV Energie oder die Klimaschutzagentur Mannheim fest, dass die Maßnahme nicht entsprechend der Angaben im Antrag umgesetzt wurde, bzw. dass die Maßnahme nicht den Förderrichtlinien entspricht, so kann MVV Energie

den Zuschuss ganz oder teilweise zurück verlangen und die Förderzusage widerrufen.

§ 5 Auszahlung

Die Auszahlung der Fördermittel ist schriftlich innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach der Förderzusage gegen Vorlage

- des Auszahlungsantrags,
- einer Schlussrechnung mit Zahlungsnachweis und
- einer Baumusterprüfung bzw. ggf. des Abnahmeprotokolls des Bezirksschornsteinfegermeisters sowie
- einer Erklärung des ausführenden Unternehmens über die fachgerechte Ausführung (Fachunternehmererklärung)

zu beantragen. Sie erfolgt auf das vom Antragsteller benannte Bankkonto eines europäischen Kreditinstituts.

§ 6 Kumulierung

Eine Kumulierung mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen ist grundsätzlich möglich, es sind die jeweiligen Förderbestimmungen der anderen Programme zu beachten.

§ 7 Antragsberechtigte

7.1 Antragsberechtigt sind:

- natürliche Personen,
- freiberuflich Tätige,
- kleine und mittlere private gewerbliche Unternehmen (max. 250 Mitarbeiter und Jahresumsatz max. 50 Mio. € oder max. 250 Mitarbeiter und Jahresbilanzsumme max. 43 Mio. €),

wenn sich das Gebäude, an dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, im Stadtgebiet Mannheim befindet und der Antragsteller Kunde der MVV Energie ist.

7.2 Ferner sind antragsberechtigt:

- eingetragene Vereine,
- Kirchengemeinden,

sofern diese ihren Unternehmenssitz in Mannheim haben, sich das Gebäude, an dem die zu fördernde Maßnahme durchgeführt werden soll, im Stadtgebiet Mannheim befindet und der Antragsteller Kunde der MVV ist.

§ 8 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die effizientere Energieversorgungssysteme verdrängen,
- Eigenbauanlagen,
- Prototypen (Anlagen, die nicht in Serie oder in weniger als 4 Exemplaren gebaut werden oder wurden),
- gebrauchte Anlagen.

§ 9 Weitere Fördervoraussetzungen

9.1 Eine objektive Erstberatung durch die Klimaschutzagentur Mannheim wird empfohlen.

9.2 Die Anlagen müssen dem neuesten Stand der Technik entsprechen und die gesetzlichen Vorgaben erfüllen.

9.3 Durch Inanspruchnahme von Fördermitteln aus diesem Förderprogramm verpflichtet sich der Antragsteller, mindestens 3 Jahre nach Auszahlung der Fördermittel seinen gesamten Energiebedarf bei der MVV Energie zu beziehen. Eine teilweise Rückforderung der Fördermittel erfolgt, wenn die Energielieferverträge mit der MVV Energie innerhalb von 3 Jahren beendet werden, es sei denn, MVV Energie hat die Gründe für die Beendigung allein zu vertreten.

9.4 Die Haftung der MVV Energie ist, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

Der Haftungsausschluss gilt nicht in Fällen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie bei vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Personenschäden.

§ 10 Einzelfallentscheidung

Falls es sich um eine investive Maßnahme mit besonderer Multiplikatorwirkung handelt oder ein besonderer Vorbildcharakter erkennbar ist, kann von der Förderrichtlinie im Einzelfall abgewichen werden. Ausnahmen können insbesondere im Zusammenhang mit der Antragsberechtigung, der Förderfähigkeit von Maßnahmen und der Höhe der Förderung in Betracht kommen.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Förderrichtlinie tritt am 14.12.2011 in Kraft. Alle vorangegangenen Förderrichtlinien verlieren damit Ihre Gültigkeit.

Fördermittelanträge bitte senden an:

Klimaschutzagentur Mannheim gGmbH
D 2, 5-8
68159 Mannheim

Telefon: 0621 / 862 484 10

Fax: 0621 / 862 484 19

E-Mail: info@klima-ma.de

Internet: www.klima-ma.de

